

Herrn

Ing. Georg Wagner

C.F.Rüger-Siedlung 19/2

2630 Pottschach

Sehr geehrter Herr Ing. Wagner!

Die aufgrund Ihrer schriftlichen Eingabe vom 16. Juli 2017 betreffend „Beschwerde wegen verschwundener Original-Beweisurkunde im Verantwortungsbereich des LG Salzburg“ und „Antrag auf Untersuchung zur Vermeidung einer Amtshaftung“ im Zusammenhang mit dem Verfahren 3 Cg 171/02g des Landesgerichtes Salzburg eingeleiteten Erhebungen sind abgeschlossen.

Der derzeitige Leiter der Gerichtsabteilung 3 des LG Salzburg führt in seiner Stellungnahme aus, dass er keinerlei eigene Wahrnehmungen zum betreffenden Sachverhalt beisteuern könne. Der Akt 3 Cg 171/02g des LG Salzburg sei seit November 2015 beim Verfahren 13 Cg 10/15y des LG Salzburg angeschlossen. In diesem Verfahren sei am 29. März 2017 ein Urteil ergangen; nach einem Rechtsmittel sei der Akt am 6. Juni 2017 dem OLG Linz (3 R 79/17h) vorgelegt worden. Anhand eines in der Stückmappe erliegenden Rückscheines habe festgestellt werden können, dass ein Teil der in 3 Cg 171/02g enthaltenen Urkunden (Beilagen V2-V4, V11-V16, V18-V20) im Original an das LG St. Pölten zu 24 Cg 88/10d übermittelt und dort am 13. November 2015 übernommen wurden.

Aus dem elektronischen Register ergibt sich, dass der Akt 3 Cg 171/02g des LG Salzburg mehrfach im Zusammenhang mit anderen Zivilverfahren angefordert und jeweils zur Einsicht übermittelt wurde. So wurde der Akt am 6. Oktober 2014 dem LG St. Pölten zu 24 Cg 88/10d übermittelt und am 27. Februar 2015 wieder zurückgestellt. Nachdem mit Note vom 10. November 2015 das LG St. Pölten um baldmöglichste Retournierung der Beilagen ersucht worden war, wurde der Akt am 11. November 2015 dem Verfahren 13 Cg 10/15y des LG Salzburg angeschlossen. Der Akt 13 Cg 10/15y des LG Salzburg wurde samt Beiakt 3 Cg 171/02g des LG Salzburg am 18. September 2017 dem OGH zur Entscheidung über die von

Ihnen eingebrachte außerordentliche Revision sowie den von Ihnen eingebrachten außerordentlichen Revisionsrekurs gegen das Urteil des OLG Linz vom 3. August 2017 zu 3 R 79/17h vorgelegt.

Der Akt 3 Cg 171/02g des LG Salzburg ist daher derzeit für weitere Nachforschungen hinsichtlich des Verbleibs der Vergleichsschrift V1 nicht greifbar.

Ihrem Fazit, dass das „Verschwinden der zentralen echten Vergleichsschrift V1 am LG Salzburg“ allenfalls Amtshaftungsfolgen nach sich ziehen müsste, hält der Präsident des LG Salzburg entgegen, dass allfällige Ansprüche aus einer nachteiligen Begutachtung im Erbrechtsprozess 3 Cg 171/02 des LG Salzburg sowohl im Hinblick auf § 1489 ABGB (vgl dazu Entscheidung des OLG Linz vom 23. November 2015 zu 6 R 192/15w) als auch im Lichte des § 6 Abs 1 ARHG verjährt sein dürften.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Justiz-Ombudsstelle weder für Beschwerden über Akte der Rechtsprechung noch zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen zuständig ist; die Justiz-Ombudsstelle hat sich insbesondere jedweder Einflussnahme auf Akte der unabhängigen Rechtsprechung zu enthalten und schon den Anschein einer solchen zu vermeiden. Die Beurteilung von Amtshaftungsansprüchen gehört gleichfalls nicht zu den Aufgaben der Justiz-Ombudsstelle.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Justiz-Ombudsstelle kein weiterer Handlungsbedarf.

Justiz-Ombudsstelle

Linz, am 21. September 2017

Dr. Gföllner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

